

Merkblatt

Meldung im Jahr 2023 selbst- und drittverbraucher Strommengen

Gemäß § 19 StromNEV und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Letztverbraucher, welche eine Privilegierung bezüglich der § 19 StromNEV-Umlage und eine begrenzte Konzessionsabgabe für die Weiterleitung in Anspruch nehmen möchten sowie ggf. zur Anwendung kommenden Sonderregelungen für die KWKG- und Offshore-Netzumlage unterliegen sind gesetzlich zur Meldung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber verpflichtet.

Die Berechnung der verbrauchsabhängigen § 19 StromNEV-Umlage erfolgt für das Abrechnungsjahr 2023 weiterhin auf Basis der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung des KWKG. Diesbezüglich besteht hier nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) eine Meldepflicht über die aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strommengen für Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen (sowie für die Letztverbrauchergruppe C das notwendige Testat).

Näheres dazu entnehmen Sie bitte den folgenden Hinweisen:

A) Angaben zum Letztverbraucher

Bitte tragen Sie hier Ihre Kontaktdaten zum Abgleich unserer Stammdaten ein, damit können wir Sie bei Rückfragen erreichen.

B) Angaben zur Abnahmestelle

Bitte tragen Sie hier die Bezeichnung der Abnahmestelle (vollständige Adresse, ggf. Name der Kunden-
trafostation und/oder Flurstück) ein.

C) Angaben zum Stromverbrauch im Jahr 2023

Fall 1: Letztverbraucher ist (einziger) Anschlussnutzer, keine nachgelagerten Letztverbraucher

Um eine korrekte Abrechnung der Umlagen sicherzustellen benötigen wir die Information, ob der Anschlussnutzer an der zuvor genannten Abnahmestelle der einzige Letztverbraucher, der über die Marktlokation (Malo-ID) abgerechnet wird und infolgedessen den Strom ausschließlich selbst verbraucht, ist.

Bitte „Fall 1“ ankreuzen. Im Übrigen bitten wir nur um Angabe der Letztverbraucherategorie (B oder C) und Unterschrift des Meldeformulars vor Rückgabe.

Fall 2: Letztverbraucher (Anschlussnutzer) leitet Strommengen an nachgelagerte Letztverbraucher („Unterabnehmer“) weiter

Bitte „Fall 2“ ankreuzen und Angabe der Letztverbraucherklasse (B oder C) und Unterschrift des Meldeformulars vor Rückgabe. Danach weiter zu D).

D) Angaben zu weitergeleiteten Strommengen gemäß § 19 StromNEV

Sofern der Anschlussnutzer einen Teil des Stroms an einen nachgelagerten Letztverbraucher (Unterabnehmer) weiterleitet und als Letztverbraucher die Begünstigung in Anspruch nehmen möchte, ist es erforderlich, uns als zuständigem Netzbetreiber den aus dem Netz bezogenen und an Unterabnehmer weitergeleiteten Strom für das abgelaufene Kalenderjahr bis zur gesetzlichen Frist mitzuteilen.

Die über die Marktlokation erfassten Strommengen, die ggf. an andere nachgelagerte Letztverbraucher weitergeleitet werden, rechnen wir grundsätzlich mit dem höheren Umlagesatz der Letztverbrauchergruppe A ab. Wir benötigen zu jedem Unterabnehmer, die Angabe der Strommenge, welche im Jahr 2023 aus unserem Netz bezogen und weitergeleitet wurde. Sollte ein Unterabnehmer mit einer Verbrauchsmenge von über 1.000.000 kWh/a eine Begünstigung der Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch nehmen wollen, so kann dieser den Anschlussnutzer als den uns bekannten Netznutzer bevollmächtigen und beauftragen, die Meldung über den selbstverbrauchten Strom für ihn abzugeben. Eine entsprechende Vollmacht muss auf Verlangen vorgelegt werden. Die Abrechnung der Umlagen erfolgt ausschließlich über den Letztverbraucher, der uns als Anschlussnutzer (mit Anschlussnutzungsvertrag und ggf. Netznutzungsvertrag) bekannt ist.

Sonderfall: Sollte ein nachgelagerter Letztverbraucher selbst einen Verbrauch größer 1.000.000 kWh/a aufweisen und die Mengen nicht ausschließlich selbst verbrauchen, so ist von diesem Unterabnehmer eine gesonderte Erklärung erforderlich, da er die Privilegierung nur für seinen eigenen Verbrauch geltend machen kann. Anderenfalls kann diese Menge nicht privilegiert werden.

Messung und Schätzung

Die Übergangsregelung in § 104 Abs. 10 EEG 2021 für die Schätzung nicht-gemessener Strommengen ist am 31.12.2021 ausgelaufen. Damit ist eine unbegründete Schätzbefugnis nicht mehr zulässig. Grundsätzlich sind ab diesem Zeitpunkt abzugrenzende Strommengen stets durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen.

Ein entsprechender Nachweis der „selbstverbrauchten Strommengen“ privilegierter Letztverbraucher muss durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfolgen. Das gilt auch dann, wenn ein Letztverbraucher innerhalb derselben Abnahmestelle Strommengen an andere nachgelagerte Letztverbraucher (Unterabnehmer) abgibt.

Der hier für das Abrechnungsjahr 2023 einschlägig zur Anwendung kommende gesetzliche Rahmen ist § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV i.V.m. § 62a (Bagatellregel) und § 62b (Messung und Schätzung) EEG 2021, dieser ist bei Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms zwingend zu beachten.

Als Orientierungshilfe bei Unsicherheiten dient der „BNetzA Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ (Okt. 2020). Diesbezüglich sind die Vereinfachungsregeln 15 - 20 dem Schätzen zuzuordnen. Wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von einer Vereinfachung im Sinne des Leitfadens Gebrauch gemacht, ist dies dem Netzbetreiber entsprechend mitzuteilen.

Sofern die weitergeleiteten Stromengen nicht mess- und eichrechtskonform erfasst wurden, ist bei diesen Mengen ein Sicherheitszuschlag aufzuschlagen.

Sofern die Strommengen geschätzt wurden (gemäß § 62b Abs. 2 und 3 EEG 2021), ist dem Netzbetreiber eine detaillierte Selbstauskunft zur Schätzung, d. h. Angaben nach § 62b Abs. 4 EEG 2021, u. a. eine Darlegung der Schätzmethode vorzulegen. Des Weiteren muss dem Netzbetreiber eine Begründung über die Schätzungsbefugnis nach § 62b Abs. 2 EEG 2021 dargelegt werden. Andernfalls liegen die Voraussetzungen für eine Privilegierung nicht vor, der Netzbetreiber muss damit für die insgesamt bezogene Strommenge den höheren Umlagesatz berechnen.

Begründung der Schätzungsbefugnis nach § 62b Abs. 2 EEG 2021: Die nicht mess- und eichrechtskonforme Erhebung weitergeleiteter Strommengen ist grundsätzlich nur gestattet, wenn eine messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und die Abrechnung des höchsten Umlagesatzes wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 62b Abs. 2 EEG 2021). Diese Punkte müssen als Nachweis beim Netzbetreiber eingereicht werden.

Zum Thema Nachweis der Schätzungsbefugnis sowie Messen und Schätzen haben die vier Übertragungsnetzbetreiber ihr gemeinsames Grundverständnis zusammengefasst. Die zugehörigen Informationen sind unter: <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen> veröffentlicht.

Die notwendigen Nachweise bitten wir, formlos dem Meldeformular beizulegen.

Anwendung der Bagatellregel

Sofern die Voraussetzungen des § 62a EEG 2021 (Bagatellregel) erfüllt sind, kann der Letztverbraucher von dieser Erleichterungsvorschrift Gebrauch machen und Stromverbräuche einer anderen natürlichen oder juristischen Person seinem Stromverbrauch zurechnen. Dabei verwendet § 62a EEG 2021 mit dem Begriff „geringfügig“ einen unbestimmten Rechtsbegriff. Für dessen Auslegung werden grundsätzlich die Ausführungen im „BNetzA Leitfaden zum Messen und Schätzen“ bei EEG-Umlagepflichten, Oktober 2020, Kapitel 2 berücksichtigt. Stromverbräuche Dritter < 3.500 kWh pro Jahr werden dem eigenen Letztverbrauch zugerechnet, sofern die Voraussetzungen des § 62a Nr. 2 und 3 EEG 2021 erfüllt sind.

E) Angaben zu weitergeleiteten Strommengen gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Die Behandlung der weitergeleiteten Strommengen ist in EEG/KWKG und KAV nicht identisch. Eine Weiterverteilung im Sinne der KAV liegt immer dann vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die über öffentliche Verkehrswege mit Energie beliefert wird, die bezogene Energie vollständig oder teilweise an Letztverbraucher weiterleitet, ohne hierbei öffentliche Wege zu nutzen. Im Unterschied zum EEG/KWKG liegt eine Weiterleitung im Sinne der KAV nur vor, wenn die weitergeleiteten Mengen von einer dritten natürlichen oder juristischen Person gegen ein Entgelt gekauft und verbraucht wurden.

Beispiel: Strommengen, die zum Betreiben eines Getränkeautomaten notwendig sind.

- Im Sinne des EEG/KWKG wäre dies eine Weiterleitung, auch wenn der Dritte die Mengen unentgeltlich verbraucht.
- Im Sinne der KAV wäre dies nur dann eine Weiterleitung, wenn für die vom Letztverbraucher benötigten Energiemengen eine Rechnung gestellt wurde.

Zur Differenzierung und zum Abgleich mit den i.S. EEG/KWKG/ § 19 StromNEV gemeldeten Strommengen tragen Sie bitte unter Nr. 2. entgeltlich weitergeleitete Mengen ein.

An Unterabnehmer entgeltlich weitergeleitete Strommengen haben gemäß § 2 Abs. 6 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) Auswirkungen auf die Höhe der Konzessionsabgabe. Hinsichtlich der weitergeleiteten Mengen ist separat festzustellen, ob für diese als Letztverbraucher die Konzessionsabgabensätze für Tarifkunden zur Anwendung kommen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. hat in den Prüfhinweisen IDW PH 9.970.64 vom 07.09.2020 die Prüfungsvorgaben für die Prüfung der Abrechnung Konzessionsabgabe Strom gegenüber den Gemeinden unter anderem im Hinblick auf Weiterverteilung von elektrischer Energie präzisiert. Unabhängig davon hat der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) hat Anfang Dezember 2020 ein Positionspapier zum Thema Weiterleitung nach § 2 Abs. 8 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) veröffentlicht. Darin heißt es unter anderem, dass derjenige Weiterverteiler/ Letztverbraucher, der eine Privilegierung geltend machen möchte, auch einer entsprechenden Nachweispflicht unterliegt.

Das bedeutet praktisch, dass wir im Regelfall ohne gesonderte Nachweise Unterabnehmer mit Tarif – KA abrechnen.

Mit Sondervertrags-KA werden abgerechnet (Nr. 3):

- a) Lieferungen an Unterabnehmer, deren Verbrauch in Spannungsebene oberhalb Niederspannung (höher als 1-kV Anschluss) erfolgt, sind mit dem KA-Satz für Sondervertragskunden einzustufen

Über die Anschlusssituation (technischen Spannungsebene des Unterabnehmers) ist dem Netzbetreiber in diesem Fall ein entsprechender Nachweis zu dem Meldeformular vorzulegen.

- b) Lieferungen an Unterabnehmer, die der Dritte auf Niederspannungsebene (1-kV Anschluss und geringer) verbraucht und dabei folgende Grenzwerte erreicht, sind mit dem KA-Satz für Sondervertragskunden einzustufen:

- Der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh und
- die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Jahres 30 kW

Über die Erreichung dieser Grenzwerte ist dem Netzbetreiber ein entsprechender Nachweis zu dem Meldeformular vorzulegen.

Bitte tragen Sie unter Nr. 3 die Mengen ein, die mit Sondervertrags-KA abgerechnet werden sollen. Dies kann die gesamte Menge gemäß KAV (siehe Nr. 2.) oder eine Teilmenge davon sein.

Mit Tarif-KA werden abgerechnet:

Lieferungen an Unterabnehmer, die nicht die Kriterien der Sondervertragskunden-KA erfüllen.

Befreiung von der Konzessionsabgabepflicht (Nr. 1)

Weist ein Sondervertragskunde in vorgeschriebener Form nach, dass der Durchschnittspreis für Strom (je kWh), den er an seinen Stromlieferanten zahlt, den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Grenzpreis unterschreitet (dieser entspricht dem Durchschnittserlös des vorletzten Kalenderjahres je Kilowattstunde aus der Stromlieferung an alle Sondervertragskunden im Bundesgebiet Deutschlands), muss der Netzbetreiber ihn von der Konzessionsabgabepflicht befreien. Hierzu sollte dem Letzt-verbraucher ein Nachweis über eine Grenzpreis-Unterschreitung gem. § 2 Abs. 4 KAV vorliegen, dass dieser dem Netzbetreiber vorlegen muss.